



Frauenfeld,

18. Mai 2004
Entscheid Nr. 57
Allkom Nr. 88/2004

**Politische Gemeinde Amriswil
Schutzplan Naturobjekte, Richtplan Natur und Landschaft**

1. Mit Schreiben vom 17. März 2004 ersucht der Gemeinderat Amriswil um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Mit Bericht vom 28. Februar 2003 hat das Amt für Raumplanung den Entwurf des Schutzplanes Naturobjekte und den Entwurf des Richtplanes Natur und Landschaft vorgeprüft. Gegen den Schutzplan Naturobjekte ist beim Departement für Bau und Umwelt ein Rekurs hängig. Dieser wird in einem separaten Verfahren behandelt.

2. § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur- und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) verpflichtet die Gemeinden, erhaltenswerte Objekte zu schützen und zu pflegen. In sachlicher Hinsicht kann dabei zwischen erhaltenswerten flächigen und erhaltenswerten punktförmigen oder linearen Objekten unterschieden werden.

Erhaltenswerte flächige Objekte sind im rechtskräftigen Zonenplan Amriswil (RRB Nr. 964 vom 12. Juli 1990) grundsätzlich entsprechenden Nutzungszonen (z.B. Dorf- und Kernzonen, Landschaftsschutz- und Naturschutzzonen) zugewiesen (Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, RPG, SR 700; §§ 13, 14 des Planungs- und Baugesetzes, PBG, RB 700). Generell sind die Nutzungszonen im Hinblick auf die Anforderungen von § 10 NHG TG zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Für den Schutz von erhaltenswerten punktförmigen und linearen Naturobjekten hat die Politische Gemeinde (PG) Amriswil im Sinne von § 10 Abs. 1 NHG TG einen Schutzplan (Sondernutzungsplan) gewählt. Gemäss § 15 NHG TG haben

die Gemeinden ausserdem ein Beitragsreglement zu erlassen. Dieses bedarf indessen keiner Genehmigung des Kantons. Der zur Genehmigung eingereichte **Schutzplan Naturobjekte** besteht aus einer Karte mit eingetragenen Objekten sowie Schutzbestimmungen. Dieser Schutzplan ist gut dokumentiert und zeugt von einer umfassenden Bearbeitung der Thematik. Es werden erhaltenswerte Naturobjekte wie Einzelbäume, Hecken oder Magerwiesen geschützt. Die Schutzbestimmungen zu den Naturobjekten sind direkt auf der Schutzplankarte aufgeführt. Die PG Amriswil bestätigt mit Schreiben vom 28. April 2004, dass diese Schutzbestimmungen, obwohl als „Schutzbestimmungen (Auszug aus dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutz)“ bezeichnet, öffentlich aufgelegt haben und allgemeinverbindlich sind. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Bezeichnung „Schutzbestimmungen (Auszug aus dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutz)“ nicht korrekt ist. Diese Schutzbestimmungen sind zwar auch im Beitragsreglement enthalten, haben aber auf dem Schutzplan einen selbständigen Charakter und sind genehmigungsbedürftig. Deshalb sollte als Titel schlicht „Schutzbestimmungen“ gewählt werden. Insgesamt werden mit dem zur Genehmigung eingereichten Schutzplan die Anforderungen von § 10 NHG TG bezüglich Naturobjekte erfüllt.

Zur Umsetzung von § 10 NHG TG gehört neben dem Schutz der Naturobjekte auch der Schutz der erhaltenswerten punktförmigen und linearen Kulturobjekte. Darauf hat das Amt für Raumplanung in der eingangs erwähnten Vorprüfung hingewiesen. Im Planungsbericht legt die PG Amriswil dar, dass die Notwendigkeit der Unterschutzstellung der Kulturobjekte unbestritten sei. Allerdings verfüge die PG Amriswil bereits über ein derartiges Verzeichnis, welches als Bestandteil des Baureglements mit der anstehenden Ortsplanungsrevision überarbeitet werde.

Der zur Genehmigung eingereichte **Richtplan Natur und Landschaft** enthält behördenverbindliche Vorgaben namentlich zu den Bereichen Vernetzung und ökologischer Ausgleich. Dieser Richtplan ist positiv zu würdigen.

Die in die verwaltungsinterne Vernehmlassung einbezogenen Fachstellen haben weder zum Schutz- noch zum Richtplan grundsätzliche Vorbehalte angemeldet. Das Forstamt merkt zum Schutzplan Naturobjekte an, dass die im Rahmen der Vorprüfung vorgeschlagene Überprüfung aller Bestockungen auf ihre mögliche Waldqualität hin nicht erfolgt ist. Da aber noch keine Abgrenzung Wald-Bauzone erfolgt sei, gelte ohnehin im ganzen Gemeindegebiet weiterhin der dynamische Waldbegriff. Im Übrigen enthält der Planungsbericht die zum Verständnis der Vorlagen notwendigen weiteren Angaben. Im Sinne von § 33 PBG sind der Schutzplan Naturobjekte sowie der Richtplan Natur und Landschaft rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Amriswil am 28. Oktober 2003 bzw. 17. Februar 2004 beschlossene Schutzplan Naturobjekte wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass Rechtsmittelentscheide keine Änderungen zur Folge haben.
3. Der Gemeinderat Amriswil wird beauftragt, im Sinne von § 10 NHG TG den Schutz der erhaltenswerten punktförmigen Kulturobjekte im Rahmen der anstehenden Ortsplanungsrevision zu regeln.
4. Der vom Gemeinderat Amriswil am 28. Oktober 2003 bzw. 17. Februar 2004 beschlossene Richtplan Natur und Landschaft wird genehmigt.
5. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Amriswil, 8580 Amriswil, unter Beilage von drei Schutzplänen Naturobjekte sowie drei Richtplänen Natur und Landschaft, je mit Genehmigungs- und einem Hinweisvermerk zu den Schutzbestimmungen (chargé)
 - Forstamt
 - Amt für Umwelt

- Landwirtschaftsamt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Schutzplänen Naturobjekte sowie zwei Richtplänen Natur und Landschaft, je mit Vermerk analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **18. Mai 2004**